



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 49 vom 5. Juli 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“

Vom 29. Mai 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 2. Juli 2024 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft am 29. Mai 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“ genehmigt.

Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und die wirtschafts- und politikwissenschaftliche Fakultät (Faculty of Economics and Political Science) der Universität Kairo verbunden, um gemeinsam den interdisziplinären Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region (LL.M. bzw. M.A.)“ durchzuführen. Die Mitwirkung am Studiengang und die Organisation der Zusammenarbeit sind durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Universitäten geregelt.

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung und Akademischer Grad

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert.
- (2) Der Masterstudiengang „Law and Economics of the Arab Region - (LL.M. bzw. M.A.)“ (im Folgenden „Studiengang“) richtet sich an Juristinnen und Juristen, Ökonominen und Ökonomen, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fachrichtungen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und einen Masterabschluss anstreben. Er soll mit der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) vertraut machen und durch deren Anwendung das Verständnis verschiedener Rechtsordnungen erleichtern. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Anwendung der ökonomischen Analyse des Rechts im arabischen Raum. Durch die Durchführung des Studiengangs an den Standorten Kairo und Hamburg trägt er zur Internationalisierung bei. Diese internationale Ausrichtung des Studiengangs fördert überdies die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden.
- (3) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, sowohl das Studiengangsziel nach § 1 Absatz 1 und 2 als auch die, in den jeweiligen Modulbeschreibungen beschriebenen, Qualifikationsziele erreicht zu haben. Das Studium wird mit Modulprüfungen und einer Masterarbeit abgeschlossen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen, welcher jeweils ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.
- (5) Der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ wird den Studierenden verliehen, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (7) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer erfolgreich einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaften (Volks- oder Betriebswirtschaftslehre) oder einen anderen Studiengang mit rechts-, wirtschafts-, politik- oder sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt im Umfang von 210 Leistungspunkten oder einen vergleichbaren Studienabschluss absolviert hat.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach Absatz 1 geforderten 210 Leistungspunkte, wenigstens aber 180 Leistungspunkte, erworben, kann die Zulassungskommission eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er
 - a) über praktische Berufserfahrung in den Bereichen Recht und/oder Wirtschaftswissenschaften von mindestens einem Jahr verfügt und
 - b) die Teilnahme an besonderen Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der ökonomischen Analyse des Rechts vorweisen kann und/oder
 - c) Wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur ökonomischen Analyse des Rechts veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.
Es können bis zu 30 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.
- (3) Weitere Zugangskriterien sind fortgeschrittene Englischkenntnisse, die nachgewiesen werden können durch Bewertungen von 587 (paper-based test), 240 (computer-based test), oder 95 (internet-based test, test date score) im Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder einer Bewertung von 6.5 im Academic Examination of the International English Language Testing System (IELTS), oder ein Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) oder ein Cambridge Certificate in Advanced English (Grades A, B, C) oder einen Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang.
- (4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Motivationsschreiben,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Hochschulabschlusszeugnis,
 - d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nicht nach lit. c) an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben, und deren Muttersprache nicht Englisch ist: Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 2 Absatz 3),

- e) Erklärung über die berufliche Praxis,
 - f) Ggf. Nachweise gemäß § 2 Absatz 2,
 - g) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen,
 - h) Festlegung, ob am Studienstandort Universität Hamburg oder Universität Kairo das Studium gestartet wird.
- (2) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 3 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Bewerbungsfrist für die Zulassung setzt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss fest. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze an den jeweiligen Hochschulstandorten, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses,
 - b) Motivationsschreiben,
 - c) Affinität zu den Zielen des Masterstudiums:
 - 1. Einschlägige berufspraktische Erfahrungen in den Bereichen Recht und/ oder Wirtschaftswissenschaften (z.B. Tätigkeit in Unternehmen, als Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter) und/oder
 - 2. Art und Umfang der bereits besuchten Kurse in Law & Economics.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 je Standort eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 50 %, das Kriterium b) mit 35 % und c) mit 15 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Bedingungen ausgesprochen werden.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie beziehungsweise er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 5

Studiendauer und Studienorte

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Studienprogramm sieht vor, dass alle Studierenden grundsätzlich im ersten und zweiten Semester an der Universität Kairo studieren. Das dritte Semester ist an der Universität Hamburg zu absolvieren. Im vierten Semester steht es den Studierenden frei, ob sie die Masterarbeit an der Universität Kairo oder an der Universität Hamburg verfassen. Die Studierenden müssen gemäß dem Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger im Rahmen einer Orientierungseinheit statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 5 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 7

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - a) drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem Fach angehören.

- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nummern (a) und (b).
- (3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und dessen

Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro bzw. dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Der Studiengang ist modularisiert und hat einen Umfang von 90 Leistungspunkten (LP), die sich auf vier Semester verteilen.
- (2) Der Studiengang besteht aus dreizehn Modulen inklusive dem Abschlussmodul, die sich wie folgt auf die Semester verteilen:

Semester	SWS/ECTS	Veranstaltung	SWS/ECTS	benotet/unbenotet	Lehrangebot durch
1. Semester	15/25	Grundlagen der Mathematik, der Ökonomik und des Rechts	3/5	unbenotet	Kairo/UHH
		Einführung in die Mikroökonomik	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Empirische Rechtsforschung/ Quantitative Methoden für die Ökonomische Analyse des Rechts	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Konzepte und Methoden der Ökonomischen Analyse des Rechts	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Ökonomische Analyse des Öffentlichen Rechts	3/5	benotet	Kairo/UHH
2. Semester	12/20	Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Ökonomische Analyse des internationalen Rechts und internationalen öffentlichen Rechts und verwandtem Recht	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Ökonomische Analyse des Vertragsrechts	3/5	benotet	Kairo/UHH
		Forschungsmethoden 1	3/5	unbenotet	Kairo/UHH
3. Semester	9/20	Fortgeschrittene Themen der Ökonomischen Analyse des Rechts	3/5	benotet	UHH
		Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts oder Ökonomische Analyse des Justizwesens (welches der beiden Module Angeboten wird, beschließt der Prüfungsausschuss und gibt dies zum Ende des 2. Semesters bekannt)	3/5	benotet	UHH
		Forschungsmethoden 2	3/10	benotet	UHH
4. Semester	0/25	Masterarbeit	0/25	benotet (3-fache Gewichtung)	

- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.
- (4) Der Studiengang speist sich aus Lehrveranstaltungen, die an der Universität Hamburg und an der Universität Kairo angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen in allen Modulen können in Teilen als Präsenz-, Blended Learning- oder E-Learning-Veranstaltungen an beiden Standorten durchgeführt werden. Das Format wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Kann eine Studentin oder ein Student aufgrund eines nicht vorliegenden Visums nicht an den regelmäßig in Kairo in Präsenz angebotenen Veranstaltungen teilnehmen, so ist die Teilnahme über E-Learning-Formate möglich. Die Studentin bzw. der Student muss nachweisen, dass sie bzw. er den Grund des nicht vorliegenden Visums nicht zu vertreten hat. Soll diese Option in Anspruch genommen werden, ist ein schriftlicher Antrag und ergänzende bzw. begründende Dokumente an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Dieser entscheidet dann, ob und unter welchen Bedingungen dem Antrag stattgegeben werden kann.
- (5) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:
 - a) Vorlesung
 - b) Vorlesungsbegleitende Übung
 - c) Tutorien

§ 9

Anwesenheitspflicht

Lehrveranstaltungen können gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Da es sich um einen internationalen Studiengang handelt, welcher durch seine zwei verschiedenen Standorte (Kairo und Hamburg) interkulturelle Kompetenzen vermittelt, wird eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75 % für jedes Modul verlangt. Die Anwesenheitspflicht soll sicherstellen, dass das erworbene interkulturelle Wissen, welches mit der Teilnahme an diesem Masterprogramm verbunden ist, während der Auslandsaufenthalte erfolgreich an die Studierenden vermittelt wird.

§ 10

Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der in den Modulbeschreibungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.
- (2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Modulbeschreibungen, das Bestehen von Modulprüfungen und das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.

- (3) Modulprüfungen können im Falle des Nichtbestehens („nicht ausreichend“ (5,0)=49 oder weniger Punkte, d.h. weniger als die Hälfte der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl) zwei Mal wiederholt werden.
- (4) Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender 25 % oder mehr der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat, wird sie bzw. er nicht zu dieser Modulprüfung zugelassen.
- (5) Für Modulprüfungen können in den Modulbeschreibungen folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:
 - a) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 150 Minuten bis maximal 300 Minuten insgesamt. Die Dauer und Struktur der Klausur wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden bekannt gegeben.
 - b) Referat/Vortrag
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.
 - c) Exposé
Das Exposé soll hauptsächlich die Fragestellung, Aufarbeitung der Fachliteratur, die Hypothesen und die Gliederung der Masterarbeit beinhalten. Der Umfang eines Exposés beträgt bis zu 5 Seiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu 12 Wochen. Der konkrete Umfang und die Dauer werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die bzw. den Lehrenden bekannt gegeben.
 - d) Open-Book-Prüfung
Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren, Take Home Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.
 - e) Take Home Exam
Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 150 Minuten, höchstens 300 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb

der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des „Take Home Exam“ kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

- (6) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Art und Umfang der Studienleistungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls bekannt gegeben, ob und in welcher Weise erfolgreich erbrachte Studienleistungen zum Erwerb eines Bonus führen. Mit dem Bonus kann die Note einer erfolgreich bestandenen Modulprüfung um maximal 1,0 verbessert werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Arbeitsaufgaben, (Gruppen-) Arbeiten, Essays und Präsentationen.
- (7) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (8) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 7 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (9) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (10) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 7 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 7 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung

zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (11) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschulen und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§ 11 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 1 gilt entsprechend. § 14 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Die Modulprüfungen werden in der Regel mit einer differenzierten Note aus der nachfolgenden Skala bewertet:

Punkte	Note	Prädikat	Beschreibung
95,00 bis 100,00	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
90,00 bis 94,99	1,3		
85,00 bis 89,99	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
80,00 bis 84,99	2,0		
75,00 bis 79,99	2,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
70,00 bis 74,99	2,7		
65,00 bis 69,99	3,0		
60,00 bis 64,99	3,3	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
55,00 bis 59,99	3,7		
50,00 bis 54,99	4,0		
0,00 bis 49,99	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Die Prüfungen der Module „Grundlagen der Mathematik, der Ökonomie und des Rechts“ sowie „Seminar zu Forschungsmethoden 1“ werden undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Die bzw. der Studierende hat eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) in der arabischen Region nachgewiesen werden.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module „Forschungsmethoden 1“ und „Forschungsmethoden 2“ absolviert wurden und an beiden Hochschulstandorten gemäß § 5 studiert wurde.
- (3) Das Thema der Masterarbeit bestimmen die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Arbeit. Mindestens eine Betreuerin bzw. ein Betreuer soll der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg angehören. Die bzw. der Studierende kann Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit unterbreiten. Es ist sicher zu stellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (25 LP) beträgt sechs Monate.
- (5) Die Zusage für das Thema erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Zusage und das Thema sowie die Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der Prüfungsstelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg sowie die postalische Zusendung sind fristwährend. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss der bzw. die Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst hat. Die eingereichte schriftliche Fassung muss der in digitaler Form eingereichten Fassung entsprechen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an Eides statt beizufügen, die beinhaltet, dass
- sie bzw. er die Arbeit selbstverständlich verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat,
 - die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist,
 - die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist,
 - die eingereichte schriftliche Fassung der digitalen Fassung entspricht.
- (8) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Einer der Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. habilitiert sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

§ 14

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2. Wird die Masterarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (2) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 15

Gesamtergebnis

- (1) Aus den Bewertungen der differenziert bewerteten Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dafür werden die Bewertungen der entsprechenden benoteten Modulprüfungen und die Bewertung der Masterarbeit mit einem Faktor von 3 addiert und anschließend durch 13 geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wird die Bewertung der Abschlussarbeit nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 ermittelt, tritt anstelle der beiden Bewertungen der Abschlussarbeit das nach § 4 Absatz 1 Satz 4 bestimmte Ergebnis.

- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = ausreichend

§ 16

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheiden der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/ oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 17

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den

vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 18

Versäumnis, Täuschung und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden und mit nicht ausreichend bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft der Prüfungsausschuss. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Für den Fall der Fristüberschreitung bei der Masterarbeit gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (4) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung - insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel - zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit nicht ausreichend bewertet. Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben.
- (5) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bekannt, so wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Eine bereits ausgehändigte Urkunde und das Zeugnis sind einzuziehen.
- (6) Entscheidungen nach den vorstehenden Bestimmungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (7) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. § 18 Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde,

Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach bestandener Prüfung im Studiengang erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde der Universität Hamburg über die Verleihung eines Master of Laws (LL.M) bzw. eines Master of Arts (M.A.). Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu der Urkunde erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Zeugnis. Dieses enthält die Bezeichnungen der absolvierten Module, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Weiter sind die in Punkten ausgedrückten Bewertungen der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit aufgeführt.
- (3) Neben der Gesamtnote soll auf dem Zeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Für die Unterzeichnung gilt dasselbe wie für die Urkunde. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (5) Darüber hinaus stellt die Prüfungsstelle ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache aus.

veröffentlicht am 5. Juli 2024

§ 20

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der dem Prüfungsausschusseingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss zuzuleiten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben.

Hamburg, den 5. Juli 2024

Universität Hamburg

veröffentlicht am 5. Juli 2024

Anhang Modulbeschreibungen:

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Einführungskurse MLEA Pflichtmodul Grundlagen der Mathematik, der Ökonomik und des Rechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann (bestanden/nicht bestanden)
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenz/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente Pflichtmodul Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente für die Ökonomische Analyse des Rechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Micro Pflichtmodul Pflichtmodul Einführung in die Mikroökonomik
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

veröffentlicht am 5. Juli 2024

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Introduction to Law & Economics (Concepts and Methods) Pflichtmodul Konzepte und Methoden der Ökonomischen Analyse des Rechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenz/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Public L&E Pflichtmodul Ökonomische Analyse des Öffentlichen Rechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Contract L&E Pflichtmodul Ökonomische Analyse des Vertragsrechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

veröffentlicht am 5. Juli 2024

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Competition L&E Pflichtmodul Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenz/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	International L&E Pflichtmodul Ökonomische Analyse des internationalen Rechts und internationalen öffentlichen Rechts und verwandtem Recht
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Research Methods 1 Pflichtmodul Forschungsmethoden 1
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Vortrag (bestanden/nicht bestanden)
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

veröffentlicht am 5. Juli 2024

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Advanced Topics in L&E Pflichtmodul Fortgeschrittene Themen der Ökonomischen Analyse des Rechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenz/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Corporate L&E Pflichtmodul Ökonomische Analyse des Unternehmensrechts
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird je nach Beschluss des Prüfungsausschusses im dritten Semester angeboten. Alternativ kann das Modul „Ökonomische Analyse des Justizwesens“ angeboten werden.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Economics of Judicial Systems Pflichtmodul Ökonomische Analyse des Justizwesens
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Klausur oder Take Home Exam, die als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein kann
Gesamtarbeitsaufwand	150 Stunden 33% Präsenzzeit/Onlinestudium 67% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird je nach Beschluss des Prüfungsausschusses im dritten Semester angeboten. Alternativ kann das Modul „Ökonomische Analyse des Justizwesens“ angeboten werden.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Research Methods 2 Pflichtmodul Forschungsmethoden 2
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Exposé
Gesamtarbeitsaufwand	300 Stunden 15% Präsenzzeit/Onlinestudium 85% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	10 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester

Modulkürzel: Modultyp: Titel:	Thesis Pflichtmodul Masterarbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Forschungsmethoden 1, Forschungsmethoden 2
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss	Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit, 8.000 – 13.000 Wörter)
Gesamtarbeitsaufwand	750 Stunden 0% Präsenzzeit/Onlinestudium 100% Selbststudium & Prüfungsvorbereitung
Leistungspunkte	25 LP
Häufigkeit des Angebots	Dieses Modul wird in jedem vierten Semester angeboten.
Dauer	Ein Semester